

Erklärung zur Unternehmensführung

(Angaben nach §§289f, 315d HGB und Erläuterungen)

Die edding Aktiengesellschaft bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, an Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Sowohl die Transparenz der Grundsätze des Unternehmens als auch die Nachvollziehbarkeit seiner kontinuierlichen Entwicklung soll gewährleistet sein um bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeitern Vertrauen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken.

Dabei richten sich die Handlungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben der Satzung und einem verbindlichen Regelwerk nach betriebswirtschaftlichen und ethischen Grundsätzen.

A. Erklärung gemäß § 161 AktG

Die edding Aktiengesellschaft begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex und die in ihm zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen. Den weitaus meisten der in diesem Kodex formulierten Standards und Empfehlungen wird entsprochen. Die Einzelheiten zur Entsprechenserklärung und zum Corporate Governance Bericht sind im Geschäftsbericht und auf der Internetseite www.edding.de in der Rubrik „Unternehmen / Investor Relations / Corporate Governance“ veröffentlicht.

B. Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung

Compliance

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien (Compliance) ist für die edding AG eine unverzichtbare Grundlage einer erfolgreichen und nachhaltigen Unternehmensführung. Mit dem edding INK Code hat edding seine unternehmensinternen Regeln und ethischen Grundsätze in 2019 dokumentiert, die sich auch in dem Code of Conduct für Geschäftspartner widerspiegeln. Der edding INK Code bildet die Basis des Compliance Management Systems (CMS) und ist im firmeninternen sozialen Netzwerk (SoCoNet) unter „Info Center - Policies&Guidelines“ für jeden Mitarbeiter weltweit in seiner Landessprache zu

finden. Basierend auf einer Compliance-Risikoanalyse sind zur Sicherstellung von Compliance unter anderem Richtlinien zu Anti-Korruption, Kartellrecht und Datenschutz implementiert.

Darüber hinaus achtet jedes Mitglied des Vorstands darauf, dass im jeweiligen Ressort die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Im Bereich der Produktsicherheit und der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf unsere Produkte werden wir dabei von der Stabsstelle „Regulatory Affairs“ unterstützt, die regelmäßig Projekte zur Umsetzung und Einhaltung neuer Regelungen wesentlich mit vorantreibt. Hier sind insbesondere die EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien („REACH“) sowie die EU-Biozidverordnung zu nennen, die den Einsatz von Chemikalien regelt. Das Monitoring der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich stellen wir durch ein Rechtsquellenkataster sicher, das durch einen externen Dienstleister für uns erstellt und regelmäßig aktualisiert wird.

Um Kenntnisse von möglichen Compliance-Verstößen zu erlangen, steht den Führungskräften und Mitarbeitern ein Hinweisgebersystem („Whistleblowing-System“) zur Verfügung, welches auf geeignete Weise die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Zu diesem Zweck ist hinterlegt, dass Meldungen an einen unabhängigen Ombudsmann oder den Compliance Officer gehen. Ziel des Hinweisgebersystems ist, neben der frühzeitigen Aufdeckung, vor allem die Prävention interner Missstände und Risiken. Das Hinweisgebersystem wurde in 2019 auch für externe Dritte geöffnet.

Die Weiterentwicklung des CMS erfolgt über die Stabsstelle Governance, Risk Management und Compliance (GRC). Ziel ist es, ein modernes CMS unter Berücksichtigung der edding Kultur, der bestehenden Unternehmensstrategie und des darauf ausgerichteten Balanced Scorecard Systems zu erstellen. Die Weiterentwicklung wird in 2020 vorangetrieben und berücksichtigt die individuellen Anforderungen der einzelnen Tochtergesellschaften. Die Stabsstelle berichtet an den Finanzvorstand, wobei alle Mitglieder des Vorstands die Weiterentwicklung unseres CMS als gemeinsame Aufgabe verstehen und daran mitwirken.

C. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Führungsstruktur der edding AG entspricht dem dualen System des deutschen Aktienrechts.

Vorstand

Der Vorstand der edding AG bildet die oberste Führungsebene und besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte der edding AG in eigener Verantwortung im Rahmen der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Strategie und den genehmigten Jahresbudgets. Eine Geschäftsordnung regelt unter anderem zusätzlich die Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, für die eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Zur Sicherstellung des Unternehmenserfolges und der Kontrolle der Prozesse sowie der Berücksichtigung äußerer Einflüsse hat der Vorstand ein systematisches Risikomanagement und internes Kontrollsystem installiert. Er wird dadurch in die Lage versetzt, relevante

Veränderungen und Abweichungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand der edding AG setzt sich mit seiner Ressortaufteilung wie folgt zusammen:

- Per Ledermann, Vorstandsvorsitzender (CEO)
 - Unternehmensentwicklung und Strategie
 - Personal und Organisationsentwicklung
 - Corporate Responsibility
 - Marketing
 - Brand Management
 - Corporate Innovation Management
 - Recht
 - Steuerung des Geschäftsfeldes Visuelle Kommunikation mit allen operativen Funktionen
 - Steuerung der Region Lateinamerika mit allen operativen Funktionen

- Thorsten Streppelhoff, Vorstand Vertrieb und Supply Chain (COO)
 - Vertrieb
 - Supply Chain und Produktion
 - Produktentwicklung
 - Entwicklung und Steuerung neuer Geschäftsfelder mit allen operativen Funktionen

- Sönke Gooß, Vorstand Finanzen (CFO)
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Controlling und Unternehmensplanung
 - Informationstechnologie
 - Governance, Risikomanagement, Compliance
 - Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement
 - Investor Relations
 - Facility Management

Aufgabenverteilung und Arbeitsweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in regelmäßigen Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einstimmiger Beschlüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands wird der Gegenstand zur Klärung an den Aufsichtsrat herangetragen.

Der Vorstand ist für die Entwicklung der Unternehmensstrategie verantwortlich. Die Strategie ist allen Führungskräften und Mitarbeitern bekannt und - soweit sinnvoll - in ihren persönlichen Zielvereinbarungen verankert.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung des Unternehmens. Er besteht aus zwei Vertretern der Aktionäre sowie einem Vertreter der Arbeitnehmer und wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Ausschüsse sind nicht gebildet. Alle Beratungen und Entscheidungen werden im gesamten Aufsichtsrat getroffen.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats regeln Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, in denen unter anderem folgendes bestimmt ist:

- Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu Präsenzsitzungen zusammen.
- Abwesende Mitglieder können auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- Beschlüsse werden in den Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst und bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Teilnehmer an Aufsichtsratssitzungen müssen die Bestimmungen der Insiderregeln anerkannt haben.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen.
- Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten kollegial und vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört die laufende Unterrichtung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen sowie über unvorhergesehene Ereignisse. Basis der Zusammenarbeit sind ein detailliertes Berichtswesen über die laufende Geschäftsentwicklung sowie über Entwicklungen im Risikomanagement.

Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden fallweise weitere Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen.

Die Sitzungsunterlagen werden den Teilnehmern rechtzeitig vorher zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über Sachverhalte, die nicht auf der Tagungsordnung stehen, können nur gefasst werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll verfasst, dem alle Sitzungsteilnehmer nach Durchsicht ausdrücklich zustimmen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Aufsichtsratsvorsitzende frühzeitig von den Ergebnissen im Prüfungsprozess der Wirtschaftsprüfer unterrichtet. Wenn notwendig, unterrichtet er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung zur Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend. Damit ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses ein fundiertes Urteil abgeben kann.

D. Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Angaben zur Zielgröße für den Frauenanteil

Der edding Konzern ist der Ansicht, dass Diversität in Führungspositionen wertvoll für die Unternehmensentwicklung und die gesellschaftliche Entwicklung ist. Die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat steht in Übereinstimmung mit der Satzung und den Bestimmungen des Aktiengesetzes sowie des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt sich nach dem Aktiengesetz sowie der Satzung der edding AG in der Fassung vom 13. Juni 2017. Danach besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, höchstens jedoch aus drei Mitgliedern. Das **Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands** berücksichtigt im Hinblick auf die derzeitige Größe des Gremiums von drei Mitgliedern die im Gesetz festgelegten wesentlichen Aspekte.

- **Alter:** Die Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich zeitlich befristet und enden spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das Vorstandsmitglied erstmalig eine ungekürzte gesetzliche Regel-Altersrente bezieht.
- **Geschlecht:** Grundsätzlich ist es aus Gründen der Diversität wünschenswert, dass dem Vorstand auch eine Frau angehört; das ist zurzeit nicht der Fall. Da der Aufsichtsrat derzeit keine personelle Veränderung im Vorstand beabsichtigt, hat er für den Vorstand eine Zielgröße von Null festgelegt; diese Zielgröße gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Sollte es hier doch zu einer Veränderung kommen, so wird der Aufsichtsrat bei der Wiederbesetzung eines Vorstandspostens bei gleicher Qualifikation einer Frau den Vorzug geben.
- **Bildungs- und Berufshintergrund:** Der Vorstand soll insgesamt über langjährige Managementenerfahrung sowie Kompetenzen in den Bereichen Strategieentwicklung, Mitarbeiterführung, Leadership und Changemanagement aufweisen. Über einzelne Mitglieder soll der Vorstand über fundierte Erfahrung in den Fachgebieten Marketing, Vertrieb, Markenführung und Finanzen verfügen.

Zur **Art und Weise der Umsetzung** dieses Konzepts ist anzumerken, dass es seit Anfang 2013 keine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands gegeben hat und die Kriterien für den Bildungs- und Berufshintergrund durch die bestehenden Mitglieder erfüllt werden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach dem Aktiengesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz sowie der Satzung der edding AG in der Fassung vom 13. Juni 2017. Danach besteht der Aufsichtsrat aus der nach § 95 AktG vorgesehenen Mindestanzahl von drei Mitgliedern. Das **Diversitätskonzept für Zusammensetzung des Aufsichtsrats** berücksichtigt die folgenden Aspekte:

- **Alter:** Die edding AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats, weil vermieden werden soll, dass wertvolle Erfahrungen verloren gehen könnten. Aus diesem Grund wird auch keine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat definiert.
- **Geschlecht:** Es ist aus Gründen der Diversität wünschenswert, dass dem Aufsichtsrat eine Frau angehört; das ist zurzeit der Fall. Die gemäß des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst geforderte Quote von mindestens 30 % Frauenanteil ist damit erfüllt, daher ist vom Aufsichtsrat keine Zielquote festzulegen. Die nächsten Wahlen zum Aufsichtsrat finden im Jahr 2022 statt.
- **Bildungs- und Berufshintergrund:** Der Aufsichtsrat soll insgesamt über Erfahrung und Kompetenzen im Bereich der Strategieentwicklung und Changemanagement verfügen. Über einzelne Mitglieder soll der Aufsichtsrat über fundierte Erfahrung in den Fachgebieten Marketing, Vertrieb und Finanzen abgedeckt sein. Ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen im Bereich Rechnungslegung und Finanzwesen wird zum sogenannten Financial Expert gemäß § 100 Abs. 5 Aktiengesetz bestimmt.
- **Unabhängigkeit:** Eine Mindestzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.2.3 Deutscher Corporate Governance Kodex wurde nicht festgelegt; vielmehr soll es der Regelfall sein, dass alle Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig anzusehen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten keine Organfunktion bei relevanten Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens innehaben und nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Vorstand der edding AG stehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten. Eine Beratungsfunktion gegenüber dem genannten Personenkreis ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen, damit das eventuelle Bestehen eines Interessenkonflikts geprüft werden kann. Im Regelfall sollen Verwandte in gerader Linie, Ehepartner und Geschwister nicht im Aufsichtsrat vertreten sein, wenn gleichzeitig ein entsprechendes Mitglied der Aktionärsfamilie dem Vorstand angehört.

Zur **Art und Weise der Umsetzung** ist anzumerken, dass es im Berichtsjahr keine Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gegeben hat und die Kriterien für den Bildungs- und Berufshintergrund durch die bestehenden Mitglieder erfüllt werden.

Mit diesen Diversitätskonzepten wird die **Zielsetzung** verfolgt, die Werte Erfahrung, Kontinuität, Qualifikation und Diversität miteinander in Einklang zu bringen und zum Wohle des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen. Dabei werden auch die Unternehmensgröße, die unternehmensspezifische Situation, die internationale Aufstellung des Unternehmens sowie die Aktionärsstruktur mit in Betracht gezogen.

Der Aufsichtsrat wird diese Konzepte regelmäßig überprüfen und die Maßgaben falls erforderlich anpassen und fortschreiben. Über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Anzahl der betreffenden Mitglieder soll ebenfalls regelmäßig neu befunden werden, wenn sich der Umfang der Geschäftstätigkeit, der Gegenstand des Unternehmens oder die Aktionärsstruktur wesentlich verändern. Mögliche weitere Kriterien für

die Zusammensetzung der beiden Organe werden erwogen, soweit dies für angemessen und zweckdienlich erachtet werden.

Für den **Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene** unterhalb des Vorstands der edding AG besteht eine Zielgröße von 29% bis zum 31. Dezember 2020. Der derzeitige Anteil auf der ersten und zweiten Führungsebene beträgt 25 %. Damit konnten wir im Vorjahresvergleich den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene nahezu aufrechterhalten (Ende 2018: 29%).

Ahrensburg, 19. März 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft